

Richtlinien zum Umgang mit städtischen Wappen der Stadt Dornhan

1. Das städtische Wappen ist das eindeutige äußere Erkennungszeichen der Stadt Dornhan und ihrer Gremien und Organe. Es ist mit seiner Verleihung vom 30. Juli 1958 vom damalig zuständigen Landratsamt Horb an die Stadt Dornhan ein amtliches Werk im Sinne des §5 Abs. 1 UrhG. Das Wappen ist namensrechtlich nach §12 BGB (Namensrecht) und §§ 5 / 6 GemO (Name / Wappen) geschützt. Die Regelung bezieht sich auch auf die Wappen der Stadtteile, die durch die kommunale Gebietsreform 1972 eingemeindet wurden sowie auf die Stadtteile Busenweiler und Weiden, die ihrerseits 1974 bzw. 1975 eingemeindet wurden.

2. Die Führung und der Gebrauch der Stadtwappen ist grundsätzlich den Organen der Stadt Dornhan und deren Stadtverwaltung vorbehalten. Die unbefugte Verwendung durch Dritte wird auf dem Rechtsweg verfolgt. Der Rechtsschutz erstreckt sich auf die Darstellung der Wappen oder der Wappenbilder, die zu einer Verwechslung mit amtlich geführten Stadtwappen führen kann.

3. In der Stadt Dornhan ansässige Personen, Personenvereinigungen sowie Stiftungen, Anstalten und Einrichtungen, die in Dornhan ihren Sitz haben, kann auf Antrag gestattet werden, die Stadtwappen in einer erkennbar von der amtlichen Form abweichenden Art zu verwenden, wenn die Nutzung oder der Gebrauch die berechtigten Interessen der Stadt nicht beeinträchtigt.

Örtliche eingetragene Vereine mit Sitz in Dornhan, die das Stadtwappen bereits vor in Kraft treten der Richtlinie nutzen haben Bestandschutz und müssen keinen Antrag auf Genehmigung stellen.

4. Die Nutzung der Wappen muss eindeutig erfolgen, damit nicht der Eindruck entstehen kann, der Nutzer handle im Auftrag oder in Vollmacht der Stadt Dornhan oder es handle sich um einen beauftragten oder bevollmächtigten Vertreter der Stadt. Die Darstellung muss heraldisch und künstlerisch einwandfrei sein.

5. Die Nutzung der Wappen durch Dritte bedarf der vorherigen Genehmigung. Diese ist beim Hauptamt der Stadt Dornhan in Textform zu beantragen.

a. Der Antrag muss mindestens enthalten:

- Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers/ der Antragstellerin
- Begründung für die vorgesehene Verwendung des Hoheitszeichens
- Angabe über Art, Form, Zeitraum, und Anzahl der Verwendungen

b. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn:

- das Wappen in heraldisch korrekter Ausführung verwendet wird,
- die Verwendung der städtischen Hoheitszeichen in einer Weise geschieht, die für deren Ansehen und Würde nicht abträglich ist,
- durch die Verwendung der Hoheitszeichen nicht der Eindruck hoheitlichen Handelns oder eines Handelns im Auftrag der Stadt erweckt wird,
- mit der Verwendung der Hoheitszeichen keine kommerziellen Absichten verfolgt werden,
- die Verwendung der Hoheitszeichen im Interesse der Stadt Dornhan liegt.

In besonderen Ausnahmefällen kann die Nutzung der Wappen genehmigt werden, wenn der Antragsteller / die Antragstellerin glaubhaft machen kann, dass sein im Zusammenhang mit den Hoheitszeichen hergestelltes und vertriebenes Produkt oder seine/ihre Dienstleistung, das Ansehen der Stadt Dornhan fördert. Der Verwendung soll ein örtlicher Bezug zugrunde liegen.

Die Genehmigung wird zweckgebunden erteilt und ist jederzeit widerrufbar. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden und befristet erteilt werden.

c. Die Genehmigung wird in der Regel nicht erteilt für die Verwendung bei / für:

- Broschen und Abzeichen,
- Geschäftspapieren und Reklamedrucksachen,
- Siegel, Stempel, Briefbogen und Internetseiten Dritter,
- Aushängekästen und Bekanntmachungstafeln,
- Gebäude, Geschäftsstellen und Büros von nicht-städtischen Einrichtungen,
- Spruchbändern jeder Art,
- politische Zwecke.

6. Die Verwendung des städtischen Wappens durch Parteien und Wählergruppierungen ist im Zusammenhang mit Wahlen und Wahlwerbung nicht gestattet.
7. Die Genehmigung zur Nutzung / Verwendung wird durch die Stadt Dornhan widerrufen, wenn:
 - a. Die Auflagen nicht erfüllt werden,
 - b. der Anschein eines amtlichen Charakters durch die Verwendung erweckt wird,
 - c. die Darstellung nicht den heraldischen und künstlerischen Vorgaben entspricht,
 - d. die Nutzung/Verwendung sitten- oder verfassungswidrig ist oder dem Ansehen der Stadt Dornhan schadet,
 - e. die Genehmigung durch unrichtige Angaben erlangt wurde.
8. Die gelegentliche Verwendung der Stadtwappen zu Schmuckzwecken bei innerhalb des Stadtgebietes stattfindenden Tagungen, Festlichkeiten und ähnlichen Anlässen, kann die Stadtverwaltung Dornhan auf Antrag formlos genehmigen.
9. Darstellungen der Stadtwappen, die einer kunstgewerblichen Abbildung oder Ausschmückung von Reiseandenken dienen, sind nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadtverwaltung zulässig. Die Art ihrer Verwendung darf die berechtigten Interessen der Stadt Dornhan nicht beeinträchtigen. Gewinne durch die Herstellung und den Verkauf solcher Artikel sollen nur der Stadt Dornhan oder einer ihrer Einrichtungen zufließen.
10. Die Stadt Dornhan kann gemäß der gültigen Verwaltungsgebührensatzung eine Gebühr für die Erteilung der Genehmigung erheben.

Dornhan, 05.11.2019

Markus Huber
Bürgermeister